

Datenschutzbestimmungen STV Bottenwil, gültig ab 1. September 2023

1. Datenschutz

Der Schutz der Privatsphäre aller Mitglieder des STV Bottenwil ist uns ein wichtiges Anliegen. Unter Mitglieder verstehen wir immer alle Turnerinnen und Turner sämtlicher Riegen (Muki, Kitu, Jugi, Getu, Aktiv-Riege). Mit den folgenden Datenschutzbestimmungen erläutern wir, welche Personendaten wir von unseren Vereinsmitgliedern zu welchem Zweck bearbeiten.

2. Anwendungsbereich und Definitionen

Die nachfolgenden Bestimmungen sollen die Einhaltung des Datenschutzgesetzes beim Umgang mit Personendaten im Verein STV Bottenwil gewährleisten. Die im Vorstand für den Datenschutz verantwortliche Person überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften innerhalb des Vereins.

Das Datenschutzgesetz definiert Anforderungen und Schranken für die Bearbeitung von Personendaten. Personendaten sind sämtliche Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen. Für alle Mitglieder, die im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit in Kontakt mit Personendaten kommen, sind die vorliegenden Bestimmungen anwendbar.

3. Grundsätze

Für sämtliche Personendaten, welche im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit bearbeitet werden, hat jede im Verein tätige Person zu gewährleisten, dass die Datenbearbeitung den folgenden Datenschutzgrundsätzen entspricht.

a. Rechtmässigkeit

Jede Datenbearbeitung muss die gesetzlichen Bestimmungen einhalten.

b. Treu und Glauben

Personendaten dürfen nicht ohne Wissen und gegen den Willen der betroffenen Person beschafft werden.

c. Transparenz

Die Beschaffung und der Zweck einer Datenbearbeitung müssen für die betroffene Person erkennbar sein.

d. Zweckgebundenheit

Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei ihrer Beschaffung angegeben wurde, gesetzlich vorgeschrieben ist oder sich aus den Umständen ergibt.

e. Verhältnismässigkeit

Es dürfen nur Personendaten bearbeitet werden, die geeignet und nötig sind, um den Zweck zu erreichen. Der Zweck und die Datenbearbeitung müssen dabei in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.

f. Speicherbegrenzung

Personendaten, welche für die Erfüllung des Bearbeitungszwecks nicht mehr erforderlich sind, sind zu löschen oder zu vernichten oder deren Bearbeitung entsprechend einzuschränken (Ausnahmen bei zwingenden Aufbewahrungsfristen).

g. Richtigkeit

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern.

h. Datensicherheit

Personendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden.

4. Inventar der Bearbeitungstätigkeiten

Die für den Datenschutz verantwortliche Person führt ein Inventar über die Bearbeitungstätigkeiten.

Die gemäss letzter Seite angefügte Tabelle stellt das Inventar der Bearbeitungstätigkeiten dar. Die für den Datenschutz verantwortliche Person führt ein Inventar über die Bearbeitungstätigkeiten.

Personen im Verein, welche Personendaten bearbeiten, melden der für den Datenschutz verantwortlichen Person neue Bearbeitungstätigkeiten oder Änderungen bestehender Datenbearbeitungen.

5. Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen

Für gewisse Datenbearbeitungen ist allenfalls die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich, wie beispielsweise beim Profiling mit hohem Risiko, bei umfangreicher Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten oder bei systematischer Überwachung von öffentlichen Bereichen.

Die Beurteilung der Notwendigkeit zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgt durch die für den Datenschutz verantwortliche Person.

6. Anfragen betroffener Personen

Unsere Mitglieder und weitere Personen haben als betroffene Personen gewisse Rechte, welche wir gewährleisten müssen. Insbesondere stehen ihnen folgende Rechte zu:

- Auskunftsrecht: Die betroffene Person kann Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden.
- Recht auf Datenherausgabe oder -übertragung: Die betroffene Person kann die Herausgabe ihrer Personendaten verlangen.
- Berichtigungsrecht: Die betroffene Person kann verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden.

Im Verein tätige Personen leiten erhaltene Anfragen von betroffenen Personen innert 24 Stunden an die für den Datenschutz verantwortliche Person weiter. Mit der Anfrage ist auch die Bestätigung mitzuteilen, dass die Identität der anfragenden Person festgestellt wurde.

7. Datenübermittlung an Dritte

Bei Vorhaben, welche die Übermittlung von Personendaten an externe Dritte vorsehen, wie z.B. an Kooperationspartner oder an Service Provider, ist die für Datenschutz verantwortliche Person frühzeitig zu informieren.

8. Verletzungen des Datenschutzes und der Datensicherheit

Eine Verletzung der Datensicherheit ist gegeben, wenn Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich vernichtet, verändert, gelöscht, Unbefugten offengelegt/zugänglich gemacht werden oder verloren gehen.

Im Falle einer Datensicherheitsverletzung ist umgehend die für Datenschutz verantwortliche Person zu informieren.

9. Verantwortlichkeiten und Kompetenzen: Alle im Verein tätigen Personen

Alle im Verein tätigen Personen sind verantwortlich, Personendaten in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bestimmungen zu bearbeiten. Insbesondere haben alle im Verein tätigen Personen die folgenden Verantwortlichkeiten und Kompetenzen:

- Umgehende Weiterleitung von datenschutzrechtlichen Anfragen insbesondere von betroffenen Personen an die für Datenschutz verantwortliche Person;
- Umgehende Meldung an die für Datenschutz verantwortliche Person bei Verdacht auf Verletzungen des Datenschutzes und der Datensicherheit
- Umgehende Meldung an die für Datenschutz verantwortliche Person bei Verdacht, dass Personendaten entgegen den vorliegenden Bestimmungen bearbeitet wurden
- Teilnahme an Schulungen, sofern von der für Datenschutz verantwortlichen Person aufgefordert.

10. Verantwortlichkeiten und Kompetenzen: Die für Datenschutz verantwortliche Person

Die für den Datenschutz verantwortliche Person wird durch den Vereinsvorstand bestimmt.

Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorgaben innerhalb des Vereins;
- Information und jährliche Berichterstattung an den Vereinsvorstand;
- Führung und Pflege des Verzeichnisses oder des Inventars der Bearbeitungstätigkeiten (inkl. formelle alljährliche Validierung);
- Risikobeurteilungen bezüglich der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung
- Risikobeurteilungen von Verletzungen des Datenschutzes und der Datensicherheit
- Beantwortung von Anfragen von betroffenen Personen innert 30 Tagen seit Antragstellung der betroffenen Person
- Durchführung von Schulungen im Bereich Datenschutz
- Kommunikation mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).

11. Schlussbestimmungen

Diese Datenschutzbestimmungen wurden durch den Vorstand des STV Bottenwil am 21. August 2023 verabschiedet und gelten per 1. September 2023. Wir können diese Datenschutzbestimmungen jederzeit anpassen und ergänzen.

Diese Tabelle vermittelt eine Übersicht der verschiedenen Datenbearbeitungen durch den STV Bottenwil.

Unter dem Begriff Mitglieder verstehen wir immer alle Turnerinnen und Turner sämtlicher Riegen (Muki, Kitu, Jugi, Getu, Aktiv-Riege).

Name Datenbearbeitung	Betroffene Personen	Kategorien von Personendaten	Werden besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet?	Bearbeitungszweck	Empfänger ausserhalb des Vereines	Zweck der Bekanntgabe	Auslandstransfer: Staat und gg. Garantien
Mitgliederverwaltung	Mitglieder	Kontaktdaten (Name, Adresse, Geburtsdatum)	Nein	Durchführung Mitgliedschaft	Verband Organisator Anlässe / Wettkämpfe	Verbandsmanagement Anmeldung für Anlässe / Wettkämpfe	Nicht anwendbar
Abrechnung Mitgliederbeiträge	Mitglieder	Kontaktdaten (Name, Adresse, Geburtsdatum)	Nein	Inkasso Mitgliederbeiträge	Verband	Korrekte Abrechnung	Nicht anwendbar
Besuch von Wettkämpfen und Anlässen	Mitglieder	Kontaktdaten (Name, Adresse, Geburtsdatum)	Nein	Teilnahme Anlässe	Verband Organisator Anlässe / Wettkämpfe	Teilnahme Anlässe	Nicht anwendbar